

Satzung  
der  
Bürgergemeinschaft Wolkersdorf e.V.

**§ 1 Name, Sitz, Zweck**

- (1) Der Name des Vereins lautet: Bürgergemeinschaft Wolkersdorf e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Nürnberg eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Schwabach-Wolkersdorf.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO und hat die Aufgabe, die Belange der Bürgerschaft von Wolkersdorf, Dietersdorf und im gesamten Zwieseltal zu wahren, Kontakte zu knüpfen und die Verständigung der Bürgerinnen und Bürger untereinander zu fördern, um somit den Gemeinschaftssinn und die Wohn- und Lebensqualität zu verbessern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch kulturelle öffentliche Veranstaltungen, Ausstellungen und Fahrten sowie Öffentlichkeitsarbeit.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (7) Es ist nicht Aufgabe des Vereins, sich auf parteipolitischem oder religiösem Gebiet zu betätigen.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele unterstützen will.
- (2) Möglich ist eine Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft. Die Einzelmitgliedschaft umfasst lediglich das einzelne Mitglied. Die Familienmitgliedschaft erfasst Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und alle angemeldeten Kinder bis zu deren Vollendung des 25. Lebensjahres.
- (3) Über Aufnahmeanträge, aus denen Name, Adresse und Geburtsdatum hervorgehen, wird von der Geschäftsführung mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (4) Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss nach vorheriger Anhörung durch die Geschäftsführung.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung des Austrittes muss hierzu bis zum 30. September des entsprechenden Kalenderjahres bei einem Mitglied der Geschäftsführung in schriftlicher Form eingegangen sein.
- (7) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch die Geschäftsführung, wenn
- a) der Jahresbeitrag durch das Mitglied länger als drei Monate nach Fälligkeit nicht erbracht worden ist, obgleich das Mitglied nach Fälligkeit zunächst gemahnt worden ist und nach dieser Mahnung noch einmal zur Begleichung des fälligen Beitrages (zuzüglich der Mahnkosten) unter Hinweis auf einen möglichen Ausschlussgrund hierdurch aufgefordert worden ist, oder
  - b) das Mitglied vorsätzlich das Ansehen des Vereins schädigt, oder
  - c) absichtlich die Verwirklichung der Aufgaben des Vereins behindert.

Den Beschluss über den Ausschluss hat die Geschäftsführung mit 2/3-Mehrheit zu fassen und schriftlich zu begründen. Ein Rechtsmittel ist gegen den Beschluss nicht möglich.

- (8) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu leisten und sollte im Übrigen bestrebt sein, den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzukommen und die satzungsmäßigen Aufgaben im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu erfüllen. Der Mitgliedsbeitrag ist dabei jeweils am 01. Mai eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

### **§ 3 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 4 Vorstand, Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier und höchstens fünf Personen. Die Größe des Vorstands wird im Wahlturnus der Amtszeit seiner Mitglieder durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind, wenn der Vorstand aus vier Personen besteht, vier Vorsitzende. Eine Hierarchie unter den Vorsitzenden besteht ausdrücklich nicht. Jeder Vorsitzende ist stets einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung hat die Befugnis, den gewählten Vorsitzenden den Titel „1. Vorsitzender“, „2. Vorsitzender“, „3. Vorsitzender“ und „4. Vorsitzender“ zu verleihen. Diese Titel sind nicht im Vereinsregister einzutragen und nicht Bestandteil der organschaftlichen Stellung.

Besteht der Vorstand gemäß § 26 BGB aufgrund Beschluss der Mitgliederversammlung aus fünf Mitgliedern, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB neben den vier Vorsitzenden

entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung entweder ein Schriftführer oder ein Kassier. Auch dieser ist stets einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand bildet die Geschäftsführung des Vereins. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Außer in den in der Satzung ausdrücklich anders geregelten Fällen entscheidet die Geschäftsführung mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 28 Abs. 1 i. V. m. § 32 BGB.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgabenbereiche der Geschäftsführung auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilen.
- (7) Der Vorstand und damit die Geschäftsführung arbeiten ehrenamtlich. Der Verein kann Vorstandsmitgliedern Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, auch ohne Einzelnachweis erstatten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand eine Aufwandsentschädigung in Form einer Tätigkeitsvergütung ausbezahlt wird. Diese Tätigkeitsvergütung des Vorstands kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (8) Für die Organisation der Kulturtage werden Treffen der Geschäftsführung mit den Veranstaltungsleitern und den Betroffenen der Kulturtage durchgeführt. Über die Abwicklungsmodalitäten einzelner Veranstaltungen entscheidet die Geschäftsführung unter stimmberechtigter Mitwirkung der jeweiligen Veranstaltungsleitung. Besteht die Veranstaltungsleitung für eine Veranstaltung aus mehreren Personen, so steht der Veranstaltungsleitung in Summe eine Stimme zu.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen per Brief, E-Mail oder Mitteilungsblatt einzuberufen. Die Versammlung wird vom Vorstand nach interner Absprache geleitet.
- (2) In der jährlich stattfindenden, ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Geschäftsführung über ihre Tätigkeit zu berichten und eine Kassenabrechnung vorzulegen.  
  
Soll oder muss auf dieser Mitgliederversammlung eine Neuwahl von Mitgliedern der Geschäftsführung stattfinden, so legt der Vorstand einen Vorschlag über die Zahl der Vorstandsmitglieder und die Vorstandshierarchie nach § 4 Abs. 2 vor.
- (3) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle erschienen, volljährigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung befindet über Anträge hinsichtlich der Anpassung der Beitragshöhe für Mitgliedschaft und Familienmitgliedschaft. Beschäftigt sich die Mitgliederversammlung nicht mit Beitrag oder fasst hinsichtlich dessen Höhe keinen neuen Beschluss, so gilt die zuletzt erfolgte Beitragsfestsetzung weiter fort. Der Vorstand bringt

einen Antrag auf Anpassung des Beitrages spätestens dann ein, wenn diese zur Bewältigung der aktuellen Aufgaben des Vereins erforderlich ist.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn
- sie es für die Belange des Vereins als notwendig erachtet, oder
  - mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder
  - die Geschäftsführung vorzeitig zurücktritt; in diesem Fall hat die Geschäftsführung die Versammlung trotz des Rücktritts noch einzuberufen.
- (6) In einer Mitgliederversammlung werden - soweit notwendig - über folgende Punkte Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst:
- Bestimmung der Größe und Zusammensetzung des Vorstandes sowie Wahl und Abwahl der Geschäftsführung oder eines ihrer Mitglieder
  - Entlastung der Geschäftsführung
  - Genehmigung des Geschäfts- und bestätigten Kassenberichts
  - Beitragsfestsetzung
  - Wahl und Abwahl der Kassenprüfer/innen
  - sonstige Anträge
- (7) Mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder kann eine Satzungsänderung, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Zweckänderungen des Vereins können ebenfalls ausschließlich mit Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere alle Anträge und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist von dem/der Schriftführenden sowie von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

### **§ 6 Rechnungsprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Sie können jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen, sind aber verpflichtet, vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und durch ihre Unterschrift die Richtigkeit zu bestätigen.

### § 7 Auflösung, Liquidation

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Wolkersdorf 1956 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Ist es für den Verein nicht möglich, nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit der bisherigen Geschäftsführung auf einer Mitgliederversammlung eine neue Geschäftsführung in der Mindestbesetzung zu wählen, so kommt dies dem Beschluss der Auflösung gleich.
- (3) Befindet sich der Verein im Zustand der Überschuldung oder der langfristigen Zahlungsunfähigkeit, so kommt auch dies dem Beschluss der Auflösung gleich.
- (4) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren.

Diese Satzung tritt in Kraft ab [Eintragungstermin]. Die Satzung wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2023.